

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/330 vom 11. Oktober 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_330](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_330)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/330 du 11 octobre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/330 del 11 ottobre 2017

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG, Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG. Die Abstellung auf den aktuellen Verdienst setzt die Ausschöpfung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit soweit zumutbar voraus. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Hierzu werden in der Regel die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Oktober 2017, IV 2015/330).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.

### **E. 2**

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen). 2.4 Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse hängt, da der

Beschwerdeführer als Vollerwerbstätiger zu qualifizieren ist und deshalb ein reiner Einkommensvergleich durchzuführen ist, vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (Art. 16 ATSG i.V.m. Art. 28a Abs. 1 IVG; vgl. BGE 128 V 29 E. 1; 130 V 343 E. 3.4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juli 2014, 9C\_152/2014, E. 3.1).

### **E. 3**

3.1 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Verwaltung und Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 2011, 8C\_73/2011, E. 4.1; Art. 61 lit. c ATSG). Bei der Abklärung des Sachverhaltes ist das Gericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, sondern hat zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 117 V 282 E. 4a, 110 V 52 E. 4a). 3.2 Die Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das gesamte Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten (vgl. Art. 61 lit. c ATSG). 3.3 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist demnach entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

### **E. 4**

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wurde neurologisch, neuropsychologisch und psychiatrisch umfassend abgeklärt (vgl. Sachverhalt A.f. - A.i.). Die ärztlichen Gutachten wurden zudem durch den RAD gewürdigt (vgl. IV-act. 71-3). Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ist basierend auf dem psychiatrischen Gutachten vom 11. April 2014 von Dr. L.\_\_\_\_ (Fremdakten Unfallversicherer: die Arbeitsfähigkeit des Versicherten in der angestammten wie auch in einer handwerklich leichten Tätigkeit beträgt 80%), dem neurologischen Gutachten vom 22. April 2014 von Dr. N.\_\_\_\_ (Fremdakten Unfallversicherer: keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus neurologischer Sicht) und dem neuropsychologischen Gutachten vom 13. Mai 2014 von Dr. O.\_\_\_\_ und Prof. Dr. P.\_\_\_\_ (IV-act. 90: bei Tätigkeiten in der Informatik bestehe bei ganztägigen zeitkritischen Anforderungen eine 30% Arbeitsunfähigkeit, bei nicht zeitkritischen Tätigkeiten eine Leistungsminderung von 10%) sowie der Stellungnahme des RAD vom 6. Februar 2015 (IV-act. 71-3: der Versicherte sei in einer seinen intellektuellen Ressourcen angepassten Tätigkeit zu 80% arbeitsfähig) im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sowohl als Applikationsengineer (entsprechend der letzten Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_) als auch in einer anderen leidensangepassten Tätigkeiten zu 80% arbeitsfähig ist.

## **E. 5**

Im Weiteren ist der Grad der Invalidität zu bestimmen. Dafür wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (vgl. auch Erwägung 2.4). 5.1 Da vorliegend mangels gegenteiliger Hinweise davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Gesunder im gleichen Umfang in seiner bisherigen Tätigkeit weitergearbeitet hätte, bildet das zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen einen wichtigen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens. Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer beim Auftreten des depressiven Leidens als Applikationsingenieur bei B.\_\_\_\_ gearbeitet hatte (IV-act. 7-2). Gemäss den Angaben der damaligen Arbeitgeberin vom 19. Juni 2013 verdiente er in seinem 100%-Pensum zuletzt Fr. 9'250.- pro Monat x 13 bzw. Fr. 120'250.- pro Jahr (IV-act. 7-2, 7-6). Der Beschwerdeführer führt aus, er sei wegen der tieferen Leistung nach dem Unfall nur in der Funktion, nicht aber lohnmässig zurückgestuft worden (act. G 1-6). Es scheint deshalb gerechtfertigt, den Jahreslohn von Fr. 120'250.- als Ausdruck seiner erwerblichen Leistungsfähigkeit im Validitätsfall zu betrachten. Dass er den "Bonus für Kader" (act. G 1-6) nicht mehr erhielt, vermag daran nichts zu ändern, fehlt es doch diesbezüglich am Beweis dafür, dass dieser einerseits ohne Gesundheitsschaden längerfristig in vergleichbarer Höhe ausbezahlt worden wäre (vgl. den Lohn im Jahr 2007 von Fr. 120'250.-, IV-act. 8-2) und andererseits tatsächlich Rückschlüsse auf seine erwerbliche Leistungsfähigkeit zulässt (und nicht etwa eher umsatzabhängigen Bonuscharakter, vergleichbar mit Kapitalertrag, hat). Die Beschwerdegegnerin ging folglich korrekt von einem Valideneinkommen von Fr. 120'250.- aus.

### **E. 5.2**

5.2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass hinsichtlich des Invalidenlohns auf den aktuell erzielten Verdienst als Sachbearbeiter bei Q.\_\_\_\_ von Fr. 52'000.- pro Jahr abzustellen sei, da er bei dieser Tätigkeit seine verbliebene Leistungsfähigkeit voll verwerte (act. G 6). Die Beschwerdegegnerin dagegen vertritt die Ansicht, dass nicht auf den aktuellen Verdienst abzustellen sei, da der Beschwerdeführer seine Leistungsfähigkeit bei dieser Anstellung nicht voll verwerte, denn ihm sei eine Tätigkeit als Applikationsingenieur im Umfang eines 80%-Pensums zumutbar, weshalb der Invalidenlohn mit Fr. 96'200.- (80% des letzten Lohns als Applikationsingenieur von Fr. 120'250.-) anzusetzen sei (act. G 4).

5.2.2 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen

Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu in der Regel die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 129 V 475 E. 4.2.1).

5.2.3 Wie in Erwägung 4 dargelegt, wurde der Beschwerdeführer hinsichtlich des Gesundheitsschadens und der Arbeitsfähigkeit abgeklärt. Es ist von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Applikationsengineer wie auch in einer anderen seinen intellektuellen Ressourcen angepassten Tätigkeit auszugehen. 5.2.4 Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer seine (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit in der aktuellen Tätigkeit als Sachbearbeiter voll ausnützt oder er auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in einer anderen Tätigkeit mehr verdienen könnte. Zu vergleichen ist der Verdienst in der aktuellen Tätigkeit als Sachbearbeiter mit dem Verdienst in der angestammten Tätigkeit als Applikationsengineer, da es sich dabei um die qualifizierteste Tätigkeit handelt, welche der Beschwerdeführer noch ausüben kann. 5.2.5 Da aufgrund der Aktenlage nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer als "einfacher" Applikationsengineer (ohne Führungsfunktion, ohne anspruchsvolle Projektleitungsaufgaben) bei einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen Arbeitgeberin (freier Arbeitsmarkt) ebenfalls ein Jahresgehalt von (zumindest) Fr. 120'250.- hätte erzielen können, rechtfertigt es sich, auf den statistischen Lohn der LSE 2012 (TA1, Informationstechnologie und Informationsdienstleistungen, Männer) abzustellen. Aufgrund der Berufserfahrung des Beschwerdeführers im IT-Bereich und unter Berücksichtigung der gesundheitsbedingten Einschränkungen der intellektuellen Ressourcen ist vom Kompetenzniveau 3 ("Komplexe praktische Tätigkeiten welche ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen.") auszugehen. Der diesbezügliche Tabellenlohn beträgt Fr. 7'317.-. Angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2012 von 41.2 Stunden (Bundesamt für Statistik, Tabelle betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Informationstechnologie und Informationsdienstleistungen) resultiert ein Monatslohn von Fr. 7'536.51 (Fr. 7'317.- / 40 x 41.2). Folglich ist von einem erzielbaren Jahreslohn als Applikationsingenieur (80%-Pensum) von Fr. 72'350.- (Fr. 7'536.51 x 12 x 0.8) auszugehen. 5.2.6 Der vom Beschwerdeführer erzielbare Verdienst als Applikationsingenieur liegt mit Fr. 72'350.- pro Jahr deutlich höher als der aktuell erzielte Jahresverdienst als Sachbearbeiter mit Fr. 52'000.- trotz höherem Pensum. Folglich nützt der Beschwerdeführer in der aktuellen Tätigkeit seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur unzureichend aus (dies möglicherweise wegen der konkreten, für die Invalidenversicherung aufgrund der notwendigen Abgrenzung zum Risiko Arbeitslosigkeit nicht relevanten tatsächlichen Arbeitsmarktsituation), weshalb auf den im ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbaren Verdienst als Applikationsengineer von Fr. 72'350.- abzustellen ist. 5.3 Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne angemessen gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen können (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Dabei hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen – insbesondere auch von invaliditätsfremden Faktoren – des konkreten Einzelfalles ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25%

festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 75 E. 5b; 129 V 472 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Da im zuvor ermittelten Invalidenlohn die 20%ige Leistungsreduktion bereits berücksichtigt ist, sind nur noch die qualitativen Einschränkungen, welche zu einer unterdurchschnittlichen Bezahlung im Vergleich zum Durchschnittslohn führen, zu berücksichtigen. Ein 10% übersteigender Abzug erscheint vorliegend nicht gerechtfertigt, zumal der Beschwerdeführer über langjährige Erfahrung im IT-Bereich verfügt, welche wirtschaftlich verwertbar ist, und anderweitige Gründe für einen Tabellenlohnabzug nicht ersichtlich sind. Da - wie sich aus nachfolgender Erwägung 5.4 ergibt - auch der hier höchstmöglich in Frage kommende Abzug von 10% keinen höheren Rentenanspruch zu bewirken vermag (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG), kann eine exakte Bestimmung des Abzugs vorliegend unterbleiben. 5.4 Ein Valideneinkommen von Fr. 120'250.- und ein Invalideneinkommen von Fr. 72'350.- ergeben einen Invaliditätsgrad von 39.83%, welcher - nach Aufrundung (vgl. BGE 130 V 121) - bei einem Invaliditätsgrad von 40% zum Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung führt (vgl. Erwägung 2.2).

## **E. 6**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3). Der \_\_\_-jährige Beschwerdeführer meldete sich im Juni 2013 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (vgl. IV-act. 1). Der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht demzufolge ab dem 1. Dezember 2013, da zu diesem Zeitpunkt der Beschwerdeführer das Wartejahr (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG) als weitere Rentenanspruchsvoraussetzung schon erfüllt hatte. Während der Dauer des Arbeitsversuchs vom 1. September 2014 bis 28. Februar 2015 erhielt der Beschwerdeführer Taggelder von der Invalidenversicherung (vgl. IV-act. 62 f.). Für diesen Zeitraum besteht kein Rentenanspruch (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG).

## **E. 7**

7.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 10. September 2015 aufzuheben und dem Beschwerdeführer eine Viertelsrente für die Zeit ab 1. Dezember 2013 bis 31. August 2014 sowie für die Zeit ab 1. März 2015 zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdegegnerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzuerstatten. 7.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.- bis Fr. 12'000.-. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als

angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. September 2015 aufgehoben und dem Beschwerdeführer ab dem 1. Dezember 2013 bis 31. August 2014 sowie ab dem 1. März 2015 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.